

## **Gedanken zur Neuregelung des Verfahrens die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen betreffend.**

Der Deutsche Bundestag schuf am 10. September 1980 mit dem Transsexuellengesetz erstmals seit dem 6. Februar 1875 wieder eine Regelung, die es im Falle des Vorliegens des damals als Transsexualismus bezeichneten Phänomens ermöglichte, eine Geschlechtszuordnung nachträglich zu berichtigen. Da in weiten Teilen der Bevölkerung und somit auch beim Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt kaum bis kein Wissen um die Besonderheiten und Auswirkungen dieses Phänomens verfügbar war, orientierte man sich an bestehenden bzw. vorhergehenden Regelungen in vergleichbaren Fällen. Da Betroffene noch bis heute formal als geisteskrank gelten, geschah dies anhand den zu dieser Zeit etablierten Ansichten und Regelungen zum Umgang mit eben solchen Personen, was den Grundtenor des Gesetzes verständlich macht.

Dabei wurde schon damals der Kern der Problematik bzw. deren Auswirkungen vollkommen richtig erkannt.

„Im Bundesgebiet leben mehrere tausend Personen, deren tatsächliche Geschlechtsmerkmale zumeist weder ihrem psychischen noch ihrem physischen (z. B. hormonalen) Geschlecht entsprechen. Diese Menschen leiden vielfach seelisch und körperlich sehr stark unter dieser Diskrepanz. Sie empfinden es als starke Belastung, daß die staatliche Gemeinschaft ihrer Situation ohne Verständnis gegenübersteht und ihr nicht Rechnung trägt, obwohl ihre Lage hierdurch häufig Krankheitswert im medizinischen Sinne erlangt. Insbesondere bedrückt diese Menschen der Zwang, sich im Umgang mit amtlichen Stellen (vor allem in öffentlichen Urkunden oder Ausweisen) jeweils als Angehörige eines Geschlechts bezeichnen lassen müssen, dem sie sich nicht zugehörig fühlen. Das gleiche gilt für die Führung ihrer Vornamen. Die Verwaltungsbehörden der Länder sehen sich durch die gegenwärtige Gesetzeslage und die Entscheidungen Oberster Bundesgerichte (BGHZ 30, 132 ff. und BVerwG VII C 33.67 vom 6. Dezember 1968) daran gehindert, ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe zu verwirklichen. Zwar ist weithin anerkannt, daß die augenblickliche Verwaltungspraxis und die ihr entsprechenden Gerichtsentscheidungen verfassungsrechtlich keineswegs unbedenklich sind, weil sie das Grundrecht der betroffenen Menschen aus Artikel 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) hinter ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktreten lassen. Beim Bundesverfassungsgericht ist bereits ein entsprechendes Verfahren (1 BvR 16/72) anhängig. Da jedoch nicht absehbar ist, wann das Gericht entscheiden wird, sollten die Verantwortlichen im Parlament und in der Regierung schon jetzt handeln, um einer Anzahl von Menschen in diesem Lande zu helfen, die durch die gegenwärtige Rechtslage körperlich und seelisch leiden, ohne daß einleuchtende Gründe für die staatliche Gemeinschaft bestehen, ihnen diese Situation aus übergeordneten Gesichtspunkten zumuten zu müssen. Durch relativ geringe Gesetzesänderungen kann hier Abhilfe geschaffen werden. Dabei sollen zunächst nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, an denen unmittelbare ärztliche Eingriffe (genitalverändernde Operationen, Hormonbehandlungen usw.) stattgefunden haben („Transsexuelle“), weil nur für diese Personengruppe bisher ausreichend wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über den medizinischen Tatbestand vorliegen“

*Antrag der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg), Dr. Meinecke (Hamburg), Kleinert und Genossen Bundestagsdrucksache 7/4940 v. 30.03.1976*

Diese Ausgangslage ist, bis auf die genannten Aktenzeichen, auch heute noch größtenteils zutreffend.

Worum geht es im Kerne? Im Grunde genommen nur um die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung eines auf Grund einer nachgeburtlichen Genitalinspektion vermuteten Geschlechtszugehörigkeit, die durch die Eintragung im Geburtsregister Rechtskraft erlangt. Diese festgestellte Eigenschaft wird mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit in 99% der Fälle, also abzüglich der nicht wirklich feststellbaren Anzahl derjenigen, bei denen dies nicht stimmt, nicht mehr angefochten. Dass diese Möglichkeit der Berichtigung verfassungsrechtlich geboten ist, wurde mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt, erstmals am 11. Oktober 1978 - 1 BvR 16/72. Vor allem ist es wichtig, festgestellt zu wissen, dass es sich hierbei nicht um die Einbildung einer kleinen, verschrobene Minderheit handelt, sondern um die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verbrieften Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Hieran hat das Bundesverfassungsgericht, sowie auch der EuGH in seiner Zuständigkeit, nie einen Zweifel aufkommen lassen. Alleine diese Tatsache engt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erheblich ein. Es bleibt diesem nur noch die Regelung des „Wie“, versperrt aber die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit. Zu der verfassungsrechtlichen Bewertung der bestehenden Regelungen, vorbehaltlich einer zu erwarteten Entscheidung in einem diesbezüglich bereits anhängigen Verfahren durch das BVerfG, sei auf die sehr kleinteiligen Ausführungen und Begründungen im Urteil des Amtsgerichts Münster - 22 III 34/20 - verwiesen. Subsumierend ist hieraus ableitbar, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken sowohl gegen die einzelnen Regelungen im TSG und im § 45b PStG, als auch in der substantiellen Unterschiedlichkeit bestehen. Es ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese nicht so wie sie sind bestehen bleiben können, was beim TSG ohnehin bei jeder bisherigen Überprüfung der Fall war. Da das Verfassungsgericht kein Ersatz-Gesetzgeber ist und es auch nicht sein will, ist der Gesetzgeber aufgefordert die Zeit zu nutzen, um eine Regelung zu finden bei der anzunehmen ist, dass sie den bekannten Anforderungen des Verfassungsgerichtes genügen wird.

Grundsätzlich muss das gesetzgeberische Handeln sowohl dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als auch dem daraus abgeleiteten Übermaßverbot genügen. Das heißt, dass eine zu erlassende Regelung einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Dass eine Regelung einer nachträglichen Änderung des Geburtseintrages sowohl legitim als auch notwendig ist, dürfte unstrittig sein und ist durch das Bundesverfassungsgericht seit Jahrzehnten bestätigt und abgesichert.

Während man bei Verabschiedung des TSG von der erfolgten genitalchirurgischen Anpassung an das Zielgeschlecht als entscheidendes Merkmal für die Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit ausging, so ist dies heute nicht mehr tragbar. Zum einen hat das BVerfG diese Anforderung in seiner Entscheidung vom 11. Januar 2011 -1 BvR 3295/07- als nicht mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar, verworfen, zum anderen ist diese Anforderung mit Blick auf die in Folge der Entscheidung des BVerfG vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 - mittlerweile im deutschen Rechtsgebiet vier möglichen Geschlechtseinträge ohnehin nicht mehr haltbar. Schlussendlich ist die sich schon seit dem grundsätzlichen Urteil des BVerfG von 1978 abzeichnende Trennung körperlicher Gegebenheiten von der Geschlechtszugehörigkeit mittlerweile verfassungsrechtlich gesichert. Aus diesem Grund dürfte auch die ärztliche Bescheinigung einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ als Voraussetzung im § 45b PStG mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlich nicht haltbar sein, zumindest in der derzeit teilweise üblichen Form.

Die bislang im TSG geforderte Begutachtung zur Feststellung der Transsexualität ist seit der Entscheidung des BVerfG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 - nur noch als prozessuales Mittel der Tatsachenfeststellung zulässig, aber keine zwingende Voraussetzung bzw. Forderung. Somit steht dem Gesetzgeber eine andere Möglichkeit

offen. Abgesehen davon, dass diese Begutachtung regelmäßig einen tiefen Eingriff in die aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Rechte darstellt, widerspricht sie sowohl dem Gebot der Verhältnismäßigkeit als auch dem der Eignung. Näheres ist hierzu erfolgten Untersuchungen<sup>1</sup> zu entnehmen. Ebenfalls ist hierbei das aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG ableitbare „Recht auf Selbstschädigung“<sup>2</sup> zwingend zu berücksichtigen. Wäre der Gesetzgeber wirklich um den Schutz der Betroffenen besorgt und es ihm daran gelegen, die unter einem Prozent der Anträge liegende Rückkehrerquote<sup>3</sup> gänzlich zu verhindern, so würde er ein ähnliches Verfahren und eine vergleichbare, vorherige Begutachtung auch bei Eheschließungen vorschreiben, da diese im Durchschnitt nur 14,7 Jahre<sup>4</sup> halten, mit allen daraus resultierenden Folgen. Es ist schon bezeichnend, dass nur Sexualstraftäter und transsexuelle Personen einer solchen Begutachtung unterworfen werden. Schlussendlich ist somit eine im Kerne nur auf die Selbstauskunft beruhende Begutachtung sowohl verfassungsrechtlich als auch praktisch nicht haltbar. Auch eine „Zwangsberatung“ als Zugangsvoraussetzung, wie sie im letzten Regierungsentwurf<sup>5</sup> vorgesehen war, ist aus den gleichen Gründen abzulehnen. So sehr die Bereitstellung und der Rechtsanspruch auf eine vorausgehende Beratung Betroffener auch wünschenswert ist, so kann diese niemals Voraussetzung für einen Rechtsakt sein. Der sich hier aufdrängende Verweis auf die Schwangeren-Konfliktberatung ist zurückzuweisen, da diese nur aus Sicht des Schutzes des ungeborenen Lebens statthaft ist. Bei der hier zu behandelnden Thematik sind nur die Antragstellenden betroffen. Die Rechte etwaig betroffener Dritter bzw. Angehöriger entziehen sich dem staatlichen Eingriff, da diesem u.a. durch Art. 6 GG Grenzen gesetzt sind und ihn innerfamiliäre Vorgänge letztendlich nichts angehen. Auch treten sie hinter dem Selbstverwirklichungsrecht der Antragsstellenden aus Art 2 Abs 1 GG zurück.

Letztlich verbleibt nur die autonome Selbstauskunft als tragbare Lösung. Auf diese ist in der überfälligen, einheitlichen Lösung für alle, das heißt sowohl für diagnostizierbare (u. a. sog. intergeschlechtliche Personen) als auch für nicht-diagnostizierbare (u.a. trans\* Personen) Fälle, unter Berücksichtigung nicht-binärer Einordnungen, abzustellen.

Da eine missbräuchliche Verwendung denkbar, wenn auch bislang noch nicht bekannt geworden/vorgekommen ist, muss diesem Problem trotzdem Rechnung getragen werden. Dies könnte durch eine vorgeschaltete Prüfinstanz geschehen, die offensichtlich missbräuchliche Erklärungen abfängt. Hier wäre wie bisher ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit denkbar. Die ebenfalls denkbare Ansiedlung bei den Standesämtern wird abgelehnt, da diese mit dieser Problematik regelmäßig überfordert sind. Dies zeigt sich alleine schon an der derzeitigen, uneinheitlichen Handhabung des § 45b PStG durch diese. Das Gericht hätte nur noch zu prüfen, ob die Erklärung erkennbar bzw. offensichtlich missbräuchlich ist, nicht den Inhalt der Erklärung. Hierauf wäre entsprechend der Vorname und/oder die Geschlechtszugehörigkeit zu berichtigen. Es erscheint im

---

1 Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120

Meyenburg, B. (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 29, 57–61

2 Ausschuss DS 19\_14\_0140-2- Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Dr. Rostalski anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (BT-Drucksache 19/17278)

3 Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120

Meyenburg, B. (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 29, 57–61

4 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 378 vom 11. August 2021

5 [Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat](#)  
[Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags](#)

Hinblick auf die Möglichkeit eines nicht-binären Geschlechtseintrages (divers/ohne Eintrag) weiterhin wie bisher sowohl die Möglichkeit der Berichtigung sowohl eines, als auch beide Eintragungen/Merkmale (Vorname/Geschlecht), beizubehalten.

Eine von der bislang gültigen Altersgrenze, dem Ende der Geschäftsunfähigkeit, abweichende Anforderung an das Mindestalter, erscheint wenig sinnvoll. Zum einen hat das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 16. März 1982 - 1 BvR 938/81 - und der vom 26. Januar 1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92 - eine solche für verfassungswidrig erachtet, zum anderen würde eine solche konkludent einen Verstoß gegen die §§ 2 u. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen darstellen. Das gleiche gilt auch für die Mitwirkung/Berücksichtigung von Dritten im Verfahren.

Nicht unberücksichtigt bleiben sollte auch eine Regelung für eine zeitnahe Rückgängigmachung einer eventuellen Fehlentscheidung. Diese sind zwar mit erwartbar unter einem Prozent der Fälle denkbar selten, doch wurde diese Möglichkeit nicht ohne Grund auch schon ausdrücklich im ursprünglichen TSG berücksichtigt. Hier erscheint die Möglichkeit sinnvoll, die erfolgte Änderung von Vornamen und/oder Geschlechtszugehörigkeit mittels einfacher Mitteilung an das zuständige Gericht unwirksam zu machen. Eine erneute richterliche Befassung erscheint nicht zwingend notwendig und würde die Leiden der Betroffenen unnötig verlängern, ohne dass hierfür ein zwingender Grund besteht, die Möglichkeit eines Rechtsmissbrauches dürfte bei diesen Fällen auszuschließen sein. Es sollte hierauf aber zwingend eine Sperrfrist für erneute Anträge von etwa einem bis zwei Jahren in Kraft treten. Dies scheint auch aus Sicht der Unterbindung einer missbräuchlichen Nutzung sinnvoll.

Im Nachgang sollte ebenfalls eine für die Betroffenen tragbare Lösung zur Berichtigung von eventuell bereits ausgefertigten Urkunden, wie Zeugnissen und Ausbildungs- bzw. Ernennungsnachweisen, gesetzlich verankert werden. Ebenfalls ist das bereits bestehende Offenbarungsverbot dahingehend auszugestalten, dass es auch durchsetzbar ist und bewusste Zuwiderhandlungen wirksam sanktioniert werden können. Ob dies im Rahmen des Strafrechtes erfolgen muss, mag dahingestellt bleiben.

Da diese Problematik für die Betroffenen keine Haltung, sondern ein unverschuldetes Malheur ist, sollte der Gesetzgeber seine Möglichkeiten einer liberalen, menschenfreundlichen Lösung nutzen und diese nicht hinter ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktreten lassen.

# **Gesetz über die Änderung der Vornamen und Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit (Selbstbestimmungsgesetz SelBestG vormals Transsexuellengesetz TSG)**

## **Erster Abschnitt Änderung der Vornamen**

### **§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn
1. sie sich nicht dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern einem der personenstandsrechtlich anerkannten Geschlechtseinträge als zugehörig empfindet.
  2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr geschlechtliches Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird,
  3. sie
    - a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
    - b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
    - c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder
    - d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,
      - aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder
      - bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.
- (2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die die antragstellende Person künftig führen will.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Für die Entscheidung über Anträge nach § 1 sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfaßt insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht, soweit nicht das zuständige Amtsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, daß ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.
- (2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher im Geltungsbereich dieses Gesetzes fehlt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht wird. Ist die antragstellende Person Deutscher und hat er im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt,

so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig; es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

### **§ 3 Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**

- (1) Für Kinder wird das Verfahren durch die gesetzlichen Vertreter in freier Einigung geführt, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht für die Person des Kindes zu sorgen.
- (2) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.
- (3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, der Gedanke des Kindeswohl maßgebend. Vor der Entscheidung sind die gesetzlichen Vertreter, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Steht einem Elternteil das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit, die Meinung des Elternteil vor, es sei denn, daß diesem das Recht hierzu auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist oder zu entziehen ist.
- (5) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch hierüber zu bestimmen. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung zu. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann nicht gegen seinen Willen ein Antrag verhindert werden.
- (7) Beteiligter des Verfahrens ist nur die antragstellende Person

### **§ 4 Gerichtliches Verfahren**

- (1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Gericht hört die antragstellende Person persönlich an und belehrt über die Sperrfrist für einen erneuten Antrag gem §6 Abs. 3.
- (3) Das Gericht kann einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es sich in eigener Würdigung des Vortrages Gewissheit darüber verschafft hat, das der Antrag nicht offensichtlich rechtsmißbräuchlich ist und von dem innerem Verlangen der antragstellenden Person getragen ist. Hierzu bedarf das Gericht regelmäßig keines Gutachtens oder medizinischer Bescheinigungen.

- (4) Gegen die Entscheidung, durch die einem Antrag nach § 1 stattgegeben wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung kann auf Antrag der antragstellenden Person bei dessen Verzicht auf das Recht der Beschwerde, unverzügliche Rechtskraft erlangen.

## **§ 5 Offenbarungsverbot**

- (1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen der antragstellenden Person geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (2) Der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der antragstellenden Person sind nur dann verpflichtet, die abgelegten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die die antragstellende Person nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat.
- (3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes der antragstellenden Person oder eines Kindes, das die antragstellende Person vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei der antragstellenden Person auf dessen oder des leiblichen Kindes Verlangen die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren. Hiervon ist abzuweichen, wenn das zum Zeitpunkt der Geburt bestehende Sorgerecht der antragstellenden Person nicht mehr besteht oder das betroffene Kind eine hinreichende Entscheidungsfähigkeit im Sinne von § 3 erlangt hat. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist ebenfalls § 3 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei Zuwiderhandlung findet § 187 StGB Anwendung.

## **§ 6 Aufhebung auf Antrag**

- (1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen der antragstellenden Person geändert worden ist, ist auf seinen Antrag vom Gericht aufzuheben, wenn er sich wieder dem in seinem ursprünglichen Geburtseintrag angegebenen Geschlecht als zugehörig empfindet.
- (2) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend. In der Entscheidung ist auch anzugeben, daß der antragstellenden Person künftig wieder die Vornamen führt, die er zur Zeit der Entscheidung, durch welche die Vornamen geändert worden wurde, geführt hat. Das Gericht kann auf Antrag der antragstellenden Person diese Vornamen ändern.
- (3) Eine erneute Antragstellung ist erst nach 18 Monaten statthaft.

# **Zweiter Abschnitt**

## **Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit**

## **§ 7 Voraussetzungen**

- (1) Auf Antrag einer Person, die sich nicht dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern einem der personenstandsrechtlich anerkannten Geschlechtseinträge als zugehörig empfindet, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erfüllt,

- (2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die die antragstellende Person künftig führen will; dies ist nicht erforderlich, wenn die Vornamen bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

## **§ 9 Gerichtliches Verfahren**

- (1) Die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend. In der Entscheidung auf Grund von § 8 sind auch die Vornamen der antragstellenden Person zu ändern, es sei denn, daß diese bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

## **§ 10 Wirkungen der Entscheidung**

- (1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass die antragstellende Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 5 gilt sinngemäß.

## **§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis**

Die Entscheidung, daß die antragstellende Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt das Rechtsverhältnis zwischen der antragstellenden Person und seinen Eltern sowie zwischen der antragstellenden Person und seinen Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

## **§ 12 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen**

- (1) Die Entscheidung, daß die antragstellende Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.
- (2) Ansprüche auf und Versagungen von Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Entscheidung, daß die antragstellende Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

# **Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften**

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch unentschiedene Verfahren auf Grundlage §§ 6 u. 8 TSG und/oder § 45b PStG sind auf Antrag ruhend zu stellen und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dessen Bestimmungen fortzuführen.

## **§14 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## **Kommentierung und Erläuterung**

Der Gesetzesentwurf ist angelehnt an das bisherige Transsexuellengesetz und getragen von dem Glauben an die Selbstauskunft und das Verantwortungsbewusstsein derjenigen für die es gedacht ist.

### **Zum ersten Abschnitt**

Es hat sich bewährt die Änderung von Vornamen und Geschlecht getrennt zu behandeln. Der jetzige Gesetzesentwurf muss auch die Ausgangsposition berücksichtigen das eine antragsstellende Person keinen Geschlechtseintrag oder „divers“ bei der Geburt zugewiesen bekommen hat, bzw. einen geschlechtsneutralen Vornamen, sich aber mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifiziert.

### **Zu § 1 Voraussetzungen**

Bis auf kleine redaktionelle Anpassungen ist dieser mit der entsprechenden bisherigen Norm des TSG deckungsgleich.

### **Zu § 2 Zuständigkeit**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eine Änderung des Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit sowohl beim Standesamt anzusiedeln als auch wie bisher in der Zuständigkeit der Gerichte zu belassen.

Da vor dem Hintergrund der Bedeutung und Tragweite solcher Änderungen und der durchaus als notwendig erachteten Erschwerung offensichtlichen Rechtsmissbrauches, erscheint die weitere Zuständigkeit der bisher hiermit befassten Gerichte für sinnvoll. Zum einen sind diese geübt Aussagen zu bewerten, zum anderen wird aus vorstehenden Gründen ein reiner Verwaltungsakt für unzureichend erachtet, da dieser als primär deklaratorischer Akt nicht wie eine richterliche Entscheidung geeignet ist Recht zu schaffen. Aus diesem Grund wurde die entsprechende Regelung aus dem TSG übernommen.

### **Zu § 3 Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**

Neben der in Absatz 7 festgelegten alleinigen Beteiligung der antragsstellenden Person, wie bisher beim TSG, lehnen sich die vorstehenden Regelungen an denen zur Religionsmündigkeit von Kindern an. Dadurch wird der auch anderen Ortes mehrfach durch das BVerfG bestätigte, verfassungsrechtlich erforderliche Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Entscheidungsfähigkeit von Menschen, als auch zwei Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit von Altersgrenzen, wie sie im ursprünglichen TSG vorgesehen waren, Rechnung getragen. Im Gegensatz zum TSG in dem die Verfahrensfähigkeit von Minderjährigen nur unzureichend und nicht zweifelsfrei geregelt worden ist, sieht die hier vorgeschlagene Regelung einen gleitenden Übergang von den Erziehungsberechtigten auf die antragstellende, minderjährige Person vor. Auch vertraut sie auf die innerfamiliäre Fähigkeit diese Problematik erst einmal ohne Hinzuziehung externer Beteiligter zu klären.

### **Zu § 4 Gerichtliches Verfahren**

Da wie bereits vorstehend erläutert eine gerichtliche Entscheidung befürwortet wird, wird hier das Verfahren an sich geregelt. Wie bisher verbleibt das Verfahren ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Neu hingegen ist der Paradigmenwechsel von der Feststellung ob eine Transsexualität überhaupt vorliegt, hin zur Ergründung des Willens der antragstellenden Person. Da es sich in den vierzig Jahren in denen TSG-Verfahren durchgeführt wurden immer deutlicher abzeichnete das die bislang geforderten zwei psychologischen Gutachten als prozessuales Mittel ungeeignet und unangemessen sind. Aus den bisherigen Entscheidungen des BVerfG kann durchaus abgeleitet werden das die autonome Aussage Betroffener einzig entscheidend ist. Eine verbindliche, vorangegangene Beratung wie in früheren, abgelehnten Novelierungs-Vorlagen wird als unnötig erachtet. Zum einen würde diese auf eine Begutachtung durch die Hintertür hinauslaufen und zum anderen sind Betroffene durch ihre mitunter jahrelange Auseinandersetzung mit ihrem geschlechtlichen Selbsterleben besser mit dieser Thematik vertraut als es jemals durch berufliche Ausbildung und Erfahrung zu erreichen sein wird. Außerdem haben Betroffene schon im Vorfeld hinreichend Beratungsangebote durch ebenfalls betroffene wahrgenommen. Eine Pflichtberatung würde das für diese Angebote unerlässliche Vertrauensverhältnis nicht unerheblich in Gefahr bringen, da durch die Pflicht zur Beratung ein Abhängigkeitsverhältnis entstünde. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit der unverzüglichen Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung im Gesetz geregelt, dies entspricht der schon heute gängigen Praxis und ist nach dem Wegfall des Vertreters des öffentlichen Interesse im bisherigen TSG folgerichtig. Da den antragstellenden Personen während des Verfahrens mehr als ausreichende Zeit zur Selbstreflexion gegeben war, erscheint die Notwendigkeit einer Bedenkzeit ebenfalls nicht notwendig und unnötig.

### **Zu § 5 Offenbarungsverbot**

Das bisherige Offenbarungsverbot ist erheblich erweitert worden. Es wird aber in angemessener und geeigneter Weise im innerfamiliären Verhältnis eingeschränkt. Die neu geschaffene Möglichkeit Personenstandsrechtliche Urkunden dem geänderten Ist-Zustandes anzupassen wird als folgerichtiger Wirkung des Offenbarungsverbot erachtet. Da im Rechtsverkehr durchgängig auf aktuelle Auszüge aus den entsprechenden Registern abgestellt wird, ist diese Möglichkeit unbedenklich. Um die Privatautonomie der Familien zu wahren, ist es eine Möglichkeit und im Falle von Geburtsurkunden haben die betroffenen Kinder analog zur Verfahrensfähigkeit eine Einspruchsmöglichkeit und ab der Volljährigkeit ein faktisches Veto-Recht. Ebenfalls wurden Ehe-Trennungen berücksichtigt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird erstmals mit einer Strafandrohung versehen. Bewusst wurde hier die Strafnorm der Verleumdung gem. § 187 StGB gewählt. Zum einen ist dies ein Antragsdelikt, wodurch die Entscheidung über die Verfolgung bei der geschädigten Person verbleibt, zum anderen wird auf die strafrelevante schädigende Wirkung der Offenbarung abgestellt.

### **Zu § 6 Aufhebung auf Antrag**

Wie bisher wird hier die Möglichkeit einer Rückkehr zum vorherigen Stand ermöglicht. Obwohl diese Fälle mit unter einem Prozent der Anträge denkbar gering sind, so sind sie nicht vollständig auszuschließen, was auch das sehr restriktive TSG in den letzten 40 Jahren gezeigt hat. Um diese Zahl auch weiterhin in diesem Rahmen zu halten, dient zum einem der Verbleib in der gerichtlichen Zuständigkeit als auch die Sperrfrist für erneute Anträge und die ausdrücklich zwingend geforderte Belehrung der antragstellenden Person hierüber.

## Zum zweiten und dritten Abschnitt

Dieser ist zum einen mit den Regelungen des ersten Abschnittes, zum anderen mit den bisherigen Regelungen im TSG deckungsgleich. Deshalb wird auf eine weitere Erläuterung verzichtet.

Der dritte Abschnitt ist rein technischer Natur und selbstevident.

## Im Nachgang der Novellierung des TSG in Richtung eines Selbstbestimmungsgesetzes anzupassender Gesetze.

### Abstammungsregelung

Die derzeitige Rechtslage genügt schon lange nicht mehr den heutigen Anforderungen. Vor allem da seit 1978 abzusehen war, dass es eine Trennung von körperlichen Gegebenheiten von der (rechtlichen) Geschlechtszugehörigkeit verfassungsrechtlich geben muss. Darum ist es widersinnig zur Aufrechterhaltung des hinreichend widerlegten binären Geschlechtsordnung, bei der Geburt eines Kindes den Elternteilen ein von der tatsächlichen Zugehörigkeit mitunter abweichende Zugehörigkeiten zwangsweise zuweist, mit den absehbaren Folgen.

Nicht nur auf Grund der sog. Ehe für alle, sondern spätestens seit der Möglichkeit eines oder des Geschlechtseintrages „divers“ muss dies auch eine gesetzliche Anerkennung und Berücksichtigung finden. Hier wären im Grunde nur die §§ 1591 u. 1592 BGB wie folgt vorgeschlagen anzupassen:

#### § 1591 BGB Mutterschaft

Mutter eines Kindes, **im Sinne dieses Gesetzes, ist die Person**, die es geboren hat.

#### § 1592 BGB Vaterschaft

Vater eines Kindes, **im Sinne dieses Gesetzes, ist die Person**,

1. **die** zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist
2. **die** die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. **deren** Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

Bei einer nach der Erstbeurkundung stattfindenden Berichtigung der Geschlechtszugehörigkeit der Elternteile muss dies auch in der Geburtsurkunden etwaiger Abkömmlinge nachvollzogen werden. Widrigenfalls käme es zwangsläufig zu einem Verstoß gegen das Offenbahrungsverbot. Dieses Gebot findet allerdings seine Grenzen in den Persönlichkeitsrechten des Kindes. Deshalb sind Ausnahmen von dieser Verpflichtung zwingend geboten.

1. Wenn das zum Zeitpunkt der Geburt bestehende Sorgerecht der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Berichtigung von Vornamen und Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr besteht. Widrigenfalls käme es zu einem Verstoß gegen das Offenbahrungsverbot von Amtswegen.

2. Wenn das betroffene Kind dies nicht wünscht. Hier ist wieder auf die Einwilligung- und Erkenntnisfähigkeit des Kindes abzustellen. Es bietet sich hier eine Regelung analog derjenigen im § 3 Selbstbestimmungsgesetz an, die auf derjenigen zur Religionsmündigkeit aufbaut.

Dies findet bereits im § 5 Abs. 3 SelBestG seinen Ausdruck.

## **Gesundheitsversorgung**

Hier wäre im Prinzip nur **§ 27 Abs. 1 Ziff. 6 SGB V Krankenbehandlung** wie folgt zu ergänzen

### **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.**

- (6) Zur Krankenbehandlung gehört auch die palliative Versorgung der Versicherten. Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation. Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war. **Zur Krankenbehandlung zählen auch die notwendigen geschlechtsangleichenden, medizinischen Gesundheitsleistungen, soweit sie notwendig und geeignet sind das äußere Erscheinungsbild soweit dem gem. § 7 SelBestG festgestellten Geschlecht anzunähern wie es ein verständiger Betrachter erwarten würde.** Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.